



## Tischvorlage

Petition: L2123-19/527  
Petent/in: Issel, Lübeck  
Gegenstand: Strafvollzug; Haftbedingungen, Kerzen in  
Hafträumen  
Sitzung am: 11.12.2018

## Beschluss

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von diesem vorgetragenen Gesichtspunkte und der Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beigezogen sowie eine Einschätzung des Landeskirchenamtes zur Bedeutung der Kerze im religiösen Kontext erbeten. Das Verbot des Gebrauchs echter Kerzen auf den Hafträumen wurde auch im Rahmen einer Gesprächsrunde mit Vertretern des Justizministeriums erörtert.

Das Justizministerium hat mit Schreiben vom 19. April 2018 die Leiter und Leiterinnen der Justizvollzugsanstalten darüber informiert, dass aus Gründen des Brandschutzes der Gebrauch von echten Kerzen durch Gefangene auf Hafträumen künftig nicht mehr zugelassen sei. Es sei nicht auszuschließen, dass aus Unachtsamkeit oder durch unsachgemäße Verwendung Haft-raumbrände entstehen könnten.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das von dem Petenten angeführte Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit aus Artikel 4 Absatz 1 Grundgesetz und der ungestörten Religionsausübung aus Artikel 4 Abs. 2 Grundgesetz auch im Strafvollzug gilt, was in den §§ 53, 54 Strafvollzugsgesetz Ausdruck findet, die die Ausübung des Grundrechts der Religionsfreiheit im Strafvollzug konkretisieren. Gemäß § 53 Absatz 3 sind dem Gefangenen Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen. § 67 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein bestimmt in Absatz 2, dass die Gefangenen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen dürfen. Diese dürfen den Gefangenen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

In seiner Stellungnahme zur Petition führt das Ministerium aus, dass das Licht als religiöses Symbol in vielen Religionen verankert sei. Eine Kerze sei jedoch in der Allgemeinheit kein besonderer religiöser Gegenstand, sondern könne als solcher genutzt werden. Kerzen seien ein Kulturgut mit vielfältigen Nutzungsarten und Erscheinungen, die weit über die Religion hinausgehen würden. Die Kerze habe keine religiös herausgehobene Stellung und finde in vielen weltlichen Bereichen Verwendung. Für das Gedenken an Verstorbene gebe es inzwischen auch LED-Kerzen.

Für den Petitionsausschuss ist die Kerze mit der Glaubenspraxis eines Christen eng verbunden. Eine Kerze symbolisiert im religiösen Kontext den Gegensatz von Licht und Finsternis und ist durch das Jesus-Wort „Ich bin das Licht der Welt“ in der christlichen Gottesdienst- und Glaubenspraxis auf Jesus Christus bezogen. Ein künstliches Kerzenlicht kann nicht das Abbrennen

einer echten Kerze ersetzen. Gerade dadurch, dass sich das Material der Kerze verzehrt, um Licht spenden zu können, wird symbolisch auf das Sterben und Auferstehen Jesu Christi verwiesen. Hierin besteht der Kern des christlichen Glaubens. Insbesondere im Rahmen von christlichen Feiertagen und bei der Trauerpraxis von Christen spielt die Kerze vor dem dargestellten Hintergrund eine besondere Rolle und vermittelt nicht nur Geborgenheit und Wärme, sondern ist für gläubige Christen auch Sinnbild für das Leben nach dem Tod. Die Bedeutung der Kerze und ihres Lichts gehen in der christlichen Glaubenspraxis weit über eine Verwendung im Rahmen des Brauchtums oder als Dekorationsobjekt hinaus.

Der Ausschuss unterstreicht weiterhin, dass § 53 Absatz 3 Strafvollzugsgesetz nicht auf die ausschließliche Nutzung eines Gegenstandes im religiösen Bezug abstellt. Im Gesetz ist nicht von speziellen Gegenständen oder einer notwendigen herausgehobenen Stellung eines Gegenstandes die Rede, sondern nur von Gegenständen des religiösen Gebrauchs. Diese Auffassung wird gestützt durch den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 3. Juli 1986 (Az: 3 Ws 1078/85). Das Gericht vertritt die Auffassung, dass unter den Begriff der Gegenstände des religiösen Gebrauchs im Sinne von § 53 Strafvollzugsgesetz nicht nur solche fallen würden, die bereits ihrer Beschaffenheit nach ohne weiteres dem religiösen Bereich zuzuordnen seien. Vielmehr könnten hierzu auch solche Gegenstände gerechnet werden, die sowohl zu profanen Zwecken wie zu religiösen Kulthandlungen benutzt werden könnten. Auf dieser Grundlage stelle eine Kerze einen zum religiösen Gebrauch geeigneten Gegenstand dar. Das Oberlandesgericht bezieht sich hierbei auf einen Beschluss des Landgerichts Zweibrücken vom 28. August 1984 (Az: 1 Vollz 41/84).

Dr. Tobias Müller-Monning, Gefängnisseelsorger in der Justizvollzugsanstalt Butzbach und rechtspolitischer Berater der Bundesweiten Konferenz Evangelische Gefängnisseelsorge, hat in einem Artikel im 86. Mitteilungsblatt der Konferenz vom April 2017 konstatiert, dass die Definitionsmacht, ob Kerzen religiöse Gegenstände seien, dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen unterliege. Eine Kerze sei im christlichen Glauben selbstverständlich die Repräsentanz des Christus und symbolisiere die Gegenwart Gottes in vielerlei Hinsicht. Nach Kenntnis des Petitionsausschusses sind bei der Vorbereitung des Erlasses Seelsorger oder Seelsorgerinnen nicht beteiligt worden. Eine solche Einbindung erachtet der Ausschuss jedoch gerade bei einer generellen Regelung für notwendig, um angesichts der Bedeutung des Grundrechts auf freie Religionsausübung eine angemessene Bewertung von religiösen Symbolen vornehmen zu können.

Das Bundesverfassungsgericht konstatiert in seinem Beschluss vom 16. Oktober 1968 (Az: 1 BvR 241/66), dass der Begriff der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit unter anderem auch die Freiheit des kultischen Handelns umfasse. Da die Religionsausübung zentrale Bedeutung für jeden Glauben und jedes Bekenntnis habe, müsse dieser Begriff gegenüber seinem historischen Inhalt extensiv ausgelegt werden. Dafür spreche, dass die Religionsfreiheit nicht durch einen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt eingeschränkt sei, nicht mehr in Zusammenhang mit den anderen Bestimmungen über das Verhältnis von Staat und Kirche stehe (BVerfGE 19, 206 (219 f.)), nicht nach Artikel 18 Grundgesetz verwirkt werden könne und darüber hinaus durch verfassungsrechtliche Sonderregelungen geschützt sei. Für das Bundesverfassungsgericht gehören demnach kultische Handlungen und die Beachtung religiöser Gebräuche zur Religionsausübung. Auch die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Aachen hat in ihrem Beschluss vom 25. Juni 2014 (Az: 33i StVK 924/13) festgestellt, dass freie Religionsausübung auch das Recht des Gläubigen bedeute, sein äußeres Verhalten nach den Geboten seines Glaubens auszurichten.

Auch das Landgericht Zweibrücken vertritt in seinem oben genannten Beschluss die Auffassung, dass der Kerze im religiösen Leben des Christen eine allgemeine Bedeutung zuzumessen sei. Dies sei unter anderem durch eine Stellungnahme des Domkapitulars des höflichen Ordina-

riats Speyer vom 28. Februar 1984 bestätigt worden. Es liege auf der Hand, dass insbesondere für den gläubigen Strafgefangenen eine Kerze eine Meditationshilfe bei der persönlichen Andacht im Haftraum darstellen könne. Die Vorschrift des § 53 Absatz 3 Strafvollzugsgesetz garantiere das Grundrecht der ungehinderten Religionsausübung aus Artikel 4 Absatz 2 Grundgesetz für den Bereich der Strafhaft ohne gesetzliche Einschränkungen. Diese Verfassungsnorm stelle selbst keine Schranken auf, sodass das Recht des Strafgefangenen auf ungestörte Religionsausübung lediglich unter dem immanenten Vorbehalt der Grundrechte anderer und der allgemeinen Wertordnung der Verfassung stehe. Diese Schranken würden durch die Verwendung einer Kerze bei der Religionsausübung nicht überschritten. Eine mögliche Brandgefahr reiche bei der Abwägung der dadurch bedingten abstrakten Risiken für die Grundrechte der Mitgefangenen und des Anstaltspersonals auf körperliche Unversehrtheit nicht aus, die in der konkreten Form der Andacht unter Verwendung einer Kerze gewünschte Religionsausübung zu unterbinden.

Für den Petitionsausschuss steht damit außer Frage, dass die Kerze ein Gegenstand des religiösen Gebrauchs ist. Dies bedeutet, dass das im Erlass ausgesprochene Verbot des Abbrennens von echten Kerzen einen Eingriff in die in Artikel 4 Grundgesetz garantierte freie Religionsausübung darstellt. Das Grundrecht der Religionsfreiheit enthält keine Vorbehaltsklausel und ist daher prinzipiell nicht einschränkbar. Jedoch können auch vorbehaltlose Grundrechte einem ungeschriebenen qualifizierten Vorbehalt unterliegen. Eingriffe zum Schutz anderer Verfassungsgüter, die durch den Grundrechtsgebrauch beeinträchtigt werden, sind zulässig. Die Einschränkung eines vorbehaltlosen Grundrechtes bedarf aber einer sorgfältigen Prüfung, bei der die kollidierenden Grundrechte gegeneinander abgewogen werden. Im vorliegenden Fall kollidiert das vorbehaltlose Grundrecht der ungestörten Religionsausübung mit dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass auch institutionelle Schranken Berücksichtigung finden müssen. Bauliche, organisatorische und personelle Bindungen einer Vollzugsanstalt können bei der Entscheidung, welche Gegenstände ein Gefangener in seinem Haftraum vorhalten und benutzen darf, nicht außer Acht gelassen werden. Diesbezüglich führt das Landgericht Zweibrücken mit Blick auf § 53 Absatz 3 Strafvollzugsgesetz aus, dass die Entscheidung darüber, was ein angemessener Umfang für Gegenstände religiösen Gebrauchs sei, unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Religionsfreiheit getroffen werden müsse. Das institutionell zuträgliche Maß werde nur dann überschritten, wenn durch Aufwand und Ausmaß der Kultgegenstände die für den Vollzug der Freiheitsstrafe notwendigen Funktionen der Anstalt infrage gestellt würden. Das Vorenthalten einer Kerze für die religiöse Andacht wäre nur gerechtfertigt, wenn die Benutzung dieses Gegenstandes zu diesem Zweck die dem Haftraum zugedachte Funktion der sicheren und geordneten Unterbringung eines Strafgefangenen infrage stellen würde. Dass dies bei der Zulassung einer Kerze für religiöse Zwecke der Fall sein könnte, sei nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss betont, dass die gebotene Güterabwägung zwar dazu führen kann, dass angesichts einer möglicherweise erhöhten Brand- und Missbrauchsgefahr der Anspruch eines Gefangenen auf Abbrennen einer Kerze aus Sicherheitsgründen grundsätzlich hinter den Anspruch der Mitgefangenen und des Anstaltspersonals auf körperliche Unversehrtheit zurücktritt. Das schließt aber nicht aus, dass die Vollzugsbehörde in bestimmten Fällen, etwa an kirchlichen Feiertagen oder im Trauerfall, den Besitz von Kerzen vorübergehend gestatten kann. In diesen Ausnahmefällen kann der erhöhten Brand- und Missbrauchsgefahr durch verstärkte Kontrollen und die Ausgabe von Kerzen über den Seelsorger nur zu bestimmten Anlässen und an geeignete Gefangene begegnet werden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass im Strafvollzug auch an anderer Stelle Güterabwägungen erfolgen. So ist es den Strafgefangenen beispielsweise erlaubt, auf den Hafträumen zu rau-

chen. Diese Erlaubnis stützt sich auf das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit nach Artikel 2 Grundgesetz sowie mit Blick auf den Angleichungsgrundsatz auf die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz. Der Ausschuss geht davon aus, dass auch hier durch das Justizministerium eine Abwägung mit dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit erfolgt ist.

Da der Anteil der Raucher unter den Gefangenen erheblich ist und nicht nur bei wenigen Anlässen, sondern täglich geraucht wird, muss davon ausgegangen werden, dass hier die Gefahr eines Brandes wesentlich höher einzustufen ist als bei dem Gebrauch einer Kerze. Auch das Argument des Justizministeriums, dass eine Kerze länger brenne als ein zum Anzünden einer Zigarette benutztes Feuerzeug, greift nach Ansicht des Ausschusses nicht. Brände werden in den seltensten Fällen durch das Anzünden einer Zigarette, sondern durch diese selbst verursacht. Eine angezündete Zigarette kann ebenso ein Feuer auslösen wie die offene Flamme einer Kerze. Beides erfordert gleichermaßen den verantwortungsvollen Umgang mit den möglichen Gefahrenquellen.

Im Rahmen der Diskussion um den Einsatz von Rauchmeldern in den Hafträumen hat das Justizministerium öffentlich zur Kenntnis gegeben, dass zur speziellen Ausstattung von Justizvollzugsanstalten Wandhydranten, Brandschutztüren und Rauchabzüge gehören würden. Es seien außerdem Feuerlöscher, Löschdecken und Fluchthauben vorhanden. Die Hafträume seien mit schwer entflammaren Matratzen bestückt. Außerdem seien in jedem Hafthaus zu jeder Zeit Bedienstete vor Ort, die einen Brand entdecken könnten. Zudem könnten Gefangene, die Rauch wahrnehmen, über ihren Alarmknopf darauf hinweisen. Auch vor diesem Hintergrund erscheint dem Petitionsausschuss eine Gefährdung Dritter als zu abstrakt, um die erfolgte Einschränkung des schrankenlosen Grundrechts auf freie Religionsausübung zu begründen. In seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage zum Brandschutz in den Justizvollzugsanstalten Schleswig-Holsteins (Drucksache 17/2211) aus dem Jahr 2012 hat das Justizministerium darüber hinaus ausführlich die baulichen und organisatorischen Brandverhütungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen sowie die umfassende Rettungsorganisation aufgeführt, die in den Vollzugsanstalten installiert worden seien, um einen höchstmöglichen Schutz zu erreichen. Jeder Haftraum sei mit einer Lichtruf- oder Kommunikationsanlage ausgestattet, über die der Gefangene einen Notruf zum Bedienstetenbüro oder zur Sicherheitszentrale abgeben könne. Dadurch hätten die Gefangenen jederzeit die Möglichkeit, die Bediensteten vor Ort auf einen Brand hinzuweisen. Diese hätten die Pflicht zur besonderen Aufmerksamkeit im Hinblick auf Feuer und Rauch.

Der Petitionsausschuss bittet vor dem dargestellten Hintergrund das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung darum, den Erlass vom April 2018 dahingehend zu ändern, dass zukünftig das Abbrennen von Kerzen zu religiösen Zwecken im dargestellten Rahmen für einen beschränkten Teilnehmerkreis auf dem Haftraum wieder erlaubt wird. Zur Vermeidung von Missbrauch sollte die Ausgabe der Kerzen weiterhin durch den Anstaltsseelsorger erfolgen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Ausfertigung im Auftrag  
der Ausschussvorsitzenden

Kiel,

11.12.18

J. P. R.